

Stadt Sulz a. N.
Landkreis Rottweil

Satzung

zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Schlachthäuser

Aufgrund § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg und der §§ 2
und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat
am 29.04.2002 beschlossen.

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Sulz a. N. erhebt für die Benutzung der Schlachthäuser in Dürrenmettstetten und in Holzhausen Benutzungsgebühren (Schlachthausgebühren).

§ 2 Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der ein Tier im Schlachthaus schlachtet oder schlachten lässt.

§ 3 Gebührensatz

Für die Benutzung der Schlachthäuser und seiner Einrichtungen ist folgendes Entgelt zu entrichten:

Großvieh (Rind) pro Stück	53,50 €
Schweine pro Stück	46,00 €
Kälber pro Stück	23,00 €
Schaf, Ziege, Lamm, Ferkel pro Stück	23,00 €
Benutzung des Kühlraumes je angefangener Tag	10,00 €

Beseitigung von spezifizierten Risikomaterialien pro Schlachtung	10,00 €
---	---------

Von auswärtigen Personen (Personen die ihren Wohnsitz nicht in Sulz a. N. haben) wird folgender Auswärtigenzuschlag erhoben:

pro Schlachtung	10,00 €
pro Tag der Kühlraumbenutzung	4,00 €

§ 4 Entstehung und Fälligkeit

Die Schlachthausgebühren entstehen mit der Reservierung des Schlachthauses und werden mit ihrer Bekanntgabe an den Gebührenpflichtigen fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung vom 09.05.1977 mit den Änderungen vom 08.12.1980, 04.05.1987., 29.08.1994
16.06.1997 und 21.05.2001 tritt außer Kraft.

Sulz a. N., den 30.04.2002

(Gerd Hieber)
Bürgermeister

Hinweis:

Satzungen, die trotz Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung zustandegekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntgabe als von Anfang an gültig. Dies gilt nicht, wenn sie in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen worden sind, wenn die Genehmigung des Landratsamtes nicht vorliegt oder wenn die Satzung nicht ordnungsgemäß veröffentlicht wurde. Dasselbe gilt, wenn der Bürgermeister dem Beschluss wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf eines Jahres die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften schriftlich angezeigt worden ist.